

BVGer E-1173/2020 vom 28. Januar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1173_2020_d20200128

FR: TAF E-1173/2020 du 28 janvier 2020

IT: TAF E-1173/2020 del 28 gennaio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. Januar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel, so auch vorliegend, endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-1173/2020 Seite 16

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin rügt in verschiedener Hinsicht die Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie die unzureichende Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz. Diese

formellen Rügen sind vorab zu beurteilen.

E. 3.2

Die Vorinstanz hat einerseits die Pflicht, für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) und hierzu alle für das Verfahren rechtlich relevanten Umstände abzuklären sowie ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei hat sie alle sach- und entscheidungswesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.). Andererseits ergibt sich aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) das Recht der Parteien auf vorgängige Äusserung und Anhörung, welches den Betroffenen Einfluss auf die Ermittlung des wesentlichen Sachverhaltes sichert, sowie die Pflicht der Behörde, die Vorbringen der Parteien sorgfältig und ernsthaft zu prüfen sowie in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Unerlässliches Gegenstück dazu bildet die Pflicht der Parteien, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (Art. 8 AsylG).

E. 3.3.1

Hinsichtlich des (ersten) Eventualbegehrens, die Beschwerdesache sei zur vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und erneuten Prüfung an die Vorinstanz zurückzuweisen und in diesem Rahmen eine Herkunftsanalyse durchzuführen, wird in der Beschwerde auf BVGE 2015/10 verwiesen und geltend gemacht, die Vorinstanz habe gewisse Mindestvorgaben einzuhalten, wenn sie sich auf eine amtsinterne Evaluation des Alltagswissens beschränke, damit dem Anspruch auf rechtliches Gehör entsprochen werde.

E. 3.3.2

Die Vorinstanz stellt sich auf den Standpunkt, dass angesichts der offensichtlichen Unzulänglichkeiten der Angaben zur angeblichen Herkunft und letzten Aufenthaltsregion der Beschwerdeführerin kein Anlass bestanden habe, weitere Abklärungen, namentlich ein Sprach- und Herkunftsgutachten, vorzunehmen. Aufgrund der Erkenntnisse aus den Anhörungen könne mit genügender Sicherheit darauf geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin ihre Aufenthaltsorte vor der Ankunft in der Schweiz zu verschleiern versuchte habe. Die geltend gemachte Herkunft sowie Staatsangehörigkeit würden somit als nicht gesichert gelten.

E. 3.3.3

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass weder der Gesetzgeber noch die Rechtsprechung des Gerichts eine Pflicht zur Erstellung von Herkunft-

E-1173/2020 Seite 17 und/oder Sprachgutachten für die Abklärung des rechtlich relevanten Sachverhaltes vorsieht. Vielmehr hat das Gericht im unter BVGE 2015/10 publizierten Urteil festgestellt, dass die Abklärung des Länder- und Alltagswissens von Asylsuchenden auch im Rahmen der eingehenden Anhörung durch den jeweiligen Mitarbeitenden des SEM stattfinden kann, sofern den Akten vergleichbare Informationen entnommen werden können, wie sie aus einem Bericht einer durchgeführten Lingua-Analyse oder einer Lingua-Alltagswissensevaluation hervorgehen (vgl. a.a.O. E. 5). Sind gewisse Mindeststandards betreffend die Gewährung des rechtlichen Gehörs respektive die Untersuchungspflicht der Vorinstanz erfüllt, untersteht die Methode der Herkunftsabklärung Asylsuchender tibetischer Ethnie im Rahmen der Anhörung durch eine(n) Mitarbeiter/-in der Vorinstanz, als Beweismittel der im gesamten Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren

gültigen freien Beweiswürdigung. Sind die Mindeststandards nicht erfüllt, ist der vorinstanzliche Entscheid in der Regel aufzuheben und die Sache zur korrekten Sachverhaltsabklärung und Neu beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die Vorbringen der asylsuchenden Person – aufgrund gänzlich fehlender Plausibilität, Substanz oder inhaltlicher Stimmigkeit – derart haltlos sind, dass deren Beurteilung keiner weiteren fachlichen Abklärung mehr bedarf (vgl. a.a.O. E. 5.2.3 m.w.H., u.a. Urteil des BVGer E-1737/2015 vom 21. Januar 2016 E. 6).

E. 3.3.4

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht anschaulich darlegt, inwiefern die Vorinstanz die in BVGE 2015/10 erwähnten Mindeststandards nicht erfüllt, damit das rechtliche Gehör verletzt habe und deshalb eine Herkunftsanalyse durchzuführen sei. Sie führt einzig auf, die von der Vorinstanz genannten Quellen (Wikipedia sowie google.maps) seien zur Lokalisierung von Ortschaften grundsätzlich nicht zitierfähig. Inwiefern dies in ihrem Fall zu einem Nachteil respektive einem falschen Ergebnis geführt habe, zeigt sie aber nicht auf (sie zitiert in der Beschwerdeschrift selbst google.maps). Die Vorinstanz hat zudem nicht ausgeführt, ein von der Beschwerdeführerin genannter Name würde nicht mit dem in den konsultierten Karten verwendeten Namen übereinstimmen oder sei auf den Karten nicht zu finden. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz auch weitere die angebliche Herkunftsregion betreffende Quellen genannt hat (vgl. Verfügung S. 5).

E. 3.3.5

Weiter geht aus den Akten hervor, dass der Beschwerdeführerin viele Fragen hinsichtlich ihrer geltend gemachten Herkunftsregion, der geltend

E-1173/2020 Seite 18 gemachten Sozialisierung im Tibet, ihrem Alltag, ihrem persönlichen Werdegang, ihrer familiären Situation sowie ihrer Ausreise gestellt wurden, sie dazu aber auffällig wenig zu berichten wusste. Dies wurde ihr von der Vorinstanz während der Anhörung sowie im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs dargetan, wozu sie sich hat äussern können. Ferner hat die Vorinstanz soweit möglich aufgezeigt, welche Antworten zu erwarten gewesen wären, und eine Würdigung der wenigen Angaben der Beschwerdeführerin vorgenommen (vgl. BVGE 2015/10 E. 5.2.2.2).

E. 3.3.6

Die Einschätzung der Vorinstanz, die Vorbringen der Beschwerdeführerin bezüglich ihrer geltend gemachten Herkunft seien offensichtlich unzulänglich, kann aufgrund ihrer substanzlosen Ausführungen und mangelhaften Angaben sowie der fehlenden Identitätspapiere gestützt werden. Bereits an der BzP vermochte die Beschwerdeführerin einige Fragen ihre angebliche Heimat betreffend nicht zu beantworten (SEM-Akte B6, S. 7, 9). Auch an der Anhörung ist sie bei vielen Fragen in Bezug auf ihre Länderkenntnisse und ihr Alltagswissen ausgewichen oder hat unsubstantiierte Angaben gemacht (u.a. SEM-Akte B19 F34, 43 f., 45 ff., 57 f., 66–86, 97, F105 f., 109 f., 115–123, 127–129, 131–141, 147–153). Als Erklärung für ihr weitgehend fehlendes Wissen gab sie jeweils an, sie sei nicht aus dem Haus gegangen. Doch auch wenn sich jemand in einem kleinen Radius bewegt, erscheint es als gänzlich lebensfremd, dass eine verheiratete Person mit zwei Kindern ohne Angabe von Gründen Jahrzehnte lang ihr Haus nicht verlässt und praktisch nichts über das alltägliche Leben in einem tibetischen Dorf (Schulsystem, Ortsbeschreibung, Gegend etc.) erzählen kann. Angesichts der Substanzarmut und Unplausibilität der Vorbringen der Beschwerdeführerin ist die Vorinstanz zu Recht davon ausgegangen, dass

die Beurteilung des Orts der Sozialisierung der Beschwerdeführerin keiner weiteren fachlichen Abklärungen mehr bedarf. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz die Beschwerdeführerin namentlich im Rahmen der Anhörung immer wieder auf ihr unzureichendes diesbezügliches Wissen sowie auf Ungereimtheiten hinwies, diese jedoch keine plausiblen Erklärungen liefern konnte. Eine Gehörsverletzung ist mithin nicht zu erblicken. Das Begehren um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Durchführung einer Herkunftsanalyse ist abzuweisen.

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, das Nichterteilen der vorläufigen Aufnahme führe zur Trennung der Familie, weshalb deren Recht auf ein gemeinsames Familienleben zu berücksichtigen sei (nach Art. 51 sowie

E-1173/2020 Seite 19 Art. 44 AsylG). Dies habe die Vorinstanz unterlassen und damit die Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt respektive den Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt. Die Vorinstanz ist zum Schluss gekommen, dass die tatsächliche Herkunft der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer unglaublichen Identitäts- und Sachverhaltsangaben sowie ihrer Mitwirkungspflichtverletzung nicht feststehe. Auch die geltend gemachte Sozialisierung sei unglaublich. Eine Prüfung der Drittstaatenklausel oder der Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf den effektiven Heimatstaat werde damit verunmöglicht. Ferner könne auch nicht geklärt werden, ob die familiären Beziehungen in ihrem Heimat- oder einem Drittstaat gelebt werden könnten und damit besondere Umstände, die gegen einen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft beziehungsweise die vorläufige Aufnahme sprächen, vorlägen. Vermutungsweise sei davon auszugehen, es stünden einer Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe sowie keine Vollzugshindernisse entgegen (BVGE 2014/12 E. 5.8– E. 5.10). Die Rechtsfolge sei die Ablehnung eines Anspruchs nach Art. 51 oder Art. 44 AsylG (vgl. dazu auch nachfolgend). Folgerichtig hat die Vorinstanz keine weiteren Abklärungen (in Bezug auf die Familienmitglieder) getroffen. Aus dieser Vorgehensweise lässt sich nicht auf eine Verletzung von Verfahrenspflichten schliessen. Die Vorinstanz hat ausführlich begründet, warum sie zu dieser rechtlichen Würdigung gelangt ist. Zudem hat sie auf die allenfalls vorhandene Möglichkeit eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung hingewiesen (vgl. Verfügung S. 11 E. 4; Urteil des BVGer D-3339/2018 vom 18. Februar 2019 E. 4.5). Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführerin hat das Nichterteilen der vorläufigen Aufnahme nicht zwingend eine Trennung vom Ehemann zur Folge. Der entsprechende Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs respektive der unzureichenden Sachverhaltsfeststellung ist somit nicht zu hören.

E. 3.5

Die formellen Rügen erweisen sich nach dem Gesagten als unbegründet. Der Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung ist abzuweisen.

E. 4.1

In materieller Hinsicht ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin kein Asyl begehrt, sondern die vorläufige Aufnahme als Flüchtling aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe. Eventualiter sei sie in die Flüchtlingseigen-

E-1173/2020 Seite 20 schafft ihres Ehemannes einzubeziehen und in der Schweiz vorläufig auf- zunehmen. Entsprechend ist auf ihre von der Vorinstanz als unglaublich eingestuften Asylvorbringen nicht weiter einzugehen.

E. 4.2

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft ist nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Wer sich darauf beruft, dass durch seine Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen seines Verhaltens nach der Ausreise eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden sei, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1). Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen.

E. 5.1

Gemäss BVGE 2014/12 ist bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, vermutungsweise davon auszugehen, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestehen. Die Abklärungspflicht der Asylbehörden findet ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person. Verunmöglicht eine tibetische asylsuchende Person durch die Verletzung ihrer Mitwirkungspflicht die Abklärung, welchen effektiven Status sie namentlich in Nepal respektive in

E-1173/2020 Seite 21 Indien innehat – also ob sie über eine Aufenthaltsberechtigung in einem dieser Länder oder gar über deren Staatsangehörigkeit verfügt –, kann namentlich keine Drittstaatenabklärung im Sinne von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG stattfinden. Weiter wird durch die Verheimlichung der wahren Herkunft auch die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Person in Bezug auf ihr effektives Heimatland verunmöglicht (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.9 f.).

E. 5.2

Die Identität der Beschwerdeführerin steht aufgrund der Aktenlage nicht fest. Weder sie noch ihre Familienmitglieder haben während des gesamten Asylverfahrens Identitätspapiere oder andere Dokumente eingereicht, welche Rückschlüsse auf ihre Herkunft oder Identität ermöglichen würden. Auch wird nicht dargelegt, es sei versucht

worden, entsprechende Unterlagen zu beschaffen. Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin habe sie ihre im Jahr 2013 oder 2014 erstmals ausgestellte Identitätskarte auf der Flucht weggeworfen (SEM-Akte B6 S. 6 f.). Diese Angabe hinsichtlich Ausstellung der Identitätskarte vermag zu erstaunen, zumal Identitätspapiere für chinesische Staatsangehörige über 16 Jahren obligatorisch sind (vgl. Urteil des BVGer E-1968/2019 vom 17. November 2020 E. 6.4.4 m.w.H.) und die Beschwerdeführerin nicht überzeugend darlegt, weshalb sie genau zum genannten Zeitpunkt erstmals eine Identitätskarte hätte beantragen sollen. Weiter vermochte die Beschwerdeführerin nicht verständlich darzulegen, über welche weiteren Dokumente (Familienbüchlein, Eheschein, Geburtsregistrierung etc.) sie verfügt habe (SEM-Akten B6 S. 7, B19 F154 ff., 169–189, 267). Das fehlende Beibringen von Identitätsnachweisen ohne plausible Begründung stellt eine Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG dar.

E. 5.3

Sodann teilt das Gericht die Auffassung der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin habe ihre angebliche Herkunft aus dem Tibet und Sozialisierung in der VR China nicht glaubhaft machen können, mithin ihre Herkunft beziehungsweise ihren letzten Aufenthaltsort zu verschleiern versucht. Diesbezüglich kann auf die ausführlichen Angaben der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. Sachverhalt Bst. F.c). Dass sie keine Chinesisch-Kenntnisse hat und weder sie noch ihr Sohn die Schule besucht hätten, spricht nicht a priori gegen eine Herkunft aus dem Tibet. Allerdings fehlt es der Beschwerdeführerin an grundlegendem Wissen zum Schulwesen (SEM-Akte B19 F96 ff., 104 ff.), das auch unter der Annahme, sie hätte nie eine Schule besucht, angesichts der Dauer ihres angeblichen Aufenthalts im Tibet und des Schulbesuchs der zwei Kinder ihres Ehemannes aus erster Ehe, die

E-1173/2020 Seite 22 bis zur Ausreise des Mannes bei ihnen gelebt hätten, sowie der schulpflichtigen Nachbarskinder, mit denen ihr Sohn gespielt habe, zu erwarten gewesen wäre (vgl. Urteil E-1968/2019 E. 6.4.3). Weder ihren Geburtsort noch den Ort, in dem sie mit ihrem Ehemann gelebt habe, oder die jeweilige Umgebung vermochte sie zudem anschaulich zu beschreiben (vgl. bereits oben E. 3.3.6, u.a. SEM-Akte B19 F66 ff., 115 ff., 260 ff.). Ihre wenigen Angaben hierzu im Rahmen der Anhörung, welche einer entsprechenden Karte entnommen werden können, deuten, entgegen der Darlegung in der Beschwerdeschrift, nicht darauf hin, dass sie selber in der Region gelebt habe (vgl. Beschwerde S. 7). Persönlich wahrgenommene Merkmale der Dörfer oder der Umgebung sind (auch auf Beschwerdeebene) ausgeblieben. Entgegen der Ansicht in der Beschwerdeschrift ist nicht zu erkennen, inwiefern die Vorinstanz die Beschwerdeführerin mit missverständlichen respektive irreführenden Fragen hinsichtlich ihrer Wohnorte verwirrt haben könnte. Vielmehr sind die vielen Fragen aufgrund der widersprüchlichen Angaben der Beschwerdeführerin notwendig gewesen, um zu klären, wo sie nach eigenen Angaben gelebt habe (vgl. auch Rückfragen, SEM-Akte B19 F254 ff.). Auch unter Berücksichtigung ihrer fehlenden Schulbildung und der Annahme, sie habe sich nur in einem sehr kleinen Radius bewegt, wäre zu erwarten gewesen, dass die Beschwerdeführerin die ihr gestellten Fragen detaillierter, substantiierter und insbesondere mit persönlicher Färbung und erlebnisgeprägt hätte beantworten können beziehungsweise von sich aus mehr berichtet hätte. Die Durchsicht der BzP zeigt, dass sie zu ausführlicheren Schilderungen in der Lage gewesen wäre (SEM-Akte B6 S. 8). Die Aussage, sie habe das Haus nie verlassen und ihre Kinder hätten ihr nichts vom Dorf erzählt (u.a. SEM-Akte B19 F118–123), erscheint angesichts ihres Alters und der Tatsache, dass sie sich über mehrere

Jahre als alleinerziehende Frau um ihre Kinder gekü- mert habe, lebensfremd und unplausibel sowie nicht zutreffend. Zumindest hat sie an der BzP erklärt, für die Ausstellung ihrer Identitätskarte habe sie in ein Büro gehen müssen, wo man sie fotografiert und nach ihrem Namen gefragt habe (SEM-Akte B6 S. 7). Zudem habe sie sich mit ihren Nachbarn draussen unterhalten (SEM-Akte B19 F191 f.). Mithin hat sie ihr Zuhause doch verlassen und hätte beispielsweise den Weg zum oder dieses Büro sowie ein in Erinnerung gebliebenes Merkmal hinsichtlich der Nachbarn oder der Häuser in der Nachbarschaft beschreiben können. Weiter hat die Beschwerdeführerin auch die Fragen zu ihrem Alltag völlig oberflächlich und ohne persönliche Färbung beantwortet (SEM-Akte B19 F131–135). Insgesamt ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin die aufgrund ih-
E-1173/2020 Seite 23 res angeblichen Aufenthalts von über (...) Jahren in der behaupteten Her- kunftsregion zu erwartenden länderkundlichen Kenntnisse offensichtlich nicht darzutun vermochte.

E. 5.4

Ferner rechtfertigen sich auch erhebliche Zweifel an der Darstellung der Beschwerdeführerin betreffend ihre illegale Ausreise aus der VR China. Zunächst hat sie nicht angegeben können, wann ihre Söhne ausgereist seien respektive wann sie den Tibet verlassen habe (SEM-Akte B19 F197 ff.). Ihre Schilderungen zu den Umständen ihrer Ausreise waren so- dann oberflächlich und detailarm. Auch wenn sie die Ausreise nicht selbst organisiert habe, wären dennoch erlebnisgeprägte Angaben dazu zu er- warten gewesen, gerade weil sie angegeben hat, vorher noch nie gereist zu sein. Zwar weist die an der BzP abgegebene Beschreibung der Reise ein paar Realkennzeichen auf (SEM-Akte B6 S. 8 f.), wie von der Be- schwerdeführerin festgehalten. Die erwähnten Begebenheiten könnten sich aber überall zugetragen haben (über einen Berg, über einen Fluss, ein Seil um den Bauch, auf der anderen Seite des Flusses die Grenze etc.) und stimmen nicht gänzlich mit den Angaben an der Anhörung überein (SEM-Akte B19 F196). Dass sie über die Fahrt zur Grenze oder ihren Auf- enthalt im Grenzort F. _____ nicht berichten könne, weil sie geschlafen habe beziehungsweise es dunkel oder sie stets im Haus gewesen sei, ist wenig überzeugend (SEM-Akte B19 F233–236). Auch vermochte sie die ihr gestellten Fragen nicht zu beantworten und wusste nichts über das Erd- beben, welches den betroffenen Grenzort sowie die Zufahrtswege teilweise zerstört habe (SEM-Akte B19 F237 ff.). Insgesamt sind ihre Angaben zur Ausreise vage, ausweichend und auffallend unsubstantiiert ausgefallen, so dass ihre diesbezüglichen Schilderungen ebenfalls nicht überzeugen.

E. 5.5

Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass aufgrund der unzureichen- den und oberflächlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin ihre ange- gebene Herkunft und ihr Aufenthaltsort vor der Einreise in die Schweiz nicht geglaubt werden können. Aufgrund der fehlenden Identitätspapiere und der fraglichen Angaben hierzu steht auch ihre geltend gemachte Staatsange- hörigkeit und Identität nicht fest. Daran vermag der Hinweis in der Be- schwerdeschrift, die chinesische Staatsangehörigkeit sei in ihrem Fall am wahrscheinlichsten, nichts zu ändern. Ihr Verhalten stellt sodann eine Ver- letzung der ihr obliegenden Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) dar. Durch die Verletzung dieser Pflicht verunmöglicht die Beschwerdeführerin die Abklä- rung, welchen effektiven Status sie im Staat ihres vormaligen Aufenthalts hatte. Wie von der Vorinstanz zutreffend aufgezeigt, besteht Anlass zur Vermutung, dass sie vor ihrer Ankunft in der Schweiz nicht in der VR

China,

E-1173/2020 Seite 24 sondern in einer exil-tibetischen Diaspora gelebt hat. Bei Personen tibetischer Ethnie, die ihre wahre Herkunft verschleiern oder verheimlichen, ist vermutungsweise davon auszugehen, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an ihren bisherigen Aufenthaltsort bestehen (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.10 und 6). Bei dieser Ausgangslage ist der Argumentation, es seien ihr wegen ihrer illegalen Ausreise aus der VR China subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG zuzubilligen, jede Grundlage entzogen. Aus dem Hinweis, ihrem Ehemann sei die tibetische Herkunft geglaubt worden, was auch für sie gelten müsse, kann die Beschwerdeführerin sodann nichts zu ihren Gunsten ableiten. Entgegen ihrer Ansicht ist ihr Ehemann in Anwendung der damaligen Asylpraxis (vgl. BVGE 2009/29, wonach davon ausgegangen wurde, dass illegal ausgereiste Asylsuchende tibetischer Ethnie unabhängig von der zeitlichen Dauer ihres Auslandsaufenthaltes bei einer Rückkehr nach China der oppositionellen politisch-religiösen Anschauungen verdächtigt würden und aus diesem Grund mit Verfolgung im flüchtlingsrelevanten Sinn zu rechnen hätten) aufgrund seiner tibetischen Ethnie und der angenommenen illegalen Ausreise aus China, ohne Prüfung der tatsächlichen Herkunft, in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufgenommen worden.

E. 5.6

Demzufolge hat die Vorinstanz die originäre Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe zu Recht verneint.

E. 6.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen. Diese Bestimmung ist auch dann anwendbar, wenn die in der Schweiz als Flüchtling anerkannte Person lediglich vorläufig aufgenommen wurde und sich das einzubeziehende Familienmitglied in der Schweiz aufhält (vgl. BVGE 2019 VI/8 E. 4.1).

E. 6.2

Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 51 Abs. 1 AsylG entgegenstehende besondere Umstände sind gemäss Rechtsprechung unter anderem anzunehmen, wenn die in die Flüchtlingseigenschaft einzubeziehende Person eine andere Staatsangehörigkeit besitzt als die als Flüchtling anerkannte Person. Sofern es den Asylbehörden aber aufgrund täuschender oder unsubstanziierter Angaben nicht möglich ist, eine glaubhaft gemachte Herkunft festzustellen, kann auch nicht überprüft werden, ob sich die Familie der um Einbezug ersuchenden Person in einem Staat

E-1173/2020 Seite 25 niederlassen könnte, dessen Staatsangehörigkeit diese allenfalls besitzt. Eine solche Art der Mitwirkungspflichtverletzung, welche es den schweizerischen Asylbehörden verunmöglicht, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen, stellt einen besonderen Umstand im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG dar, welcher der Familienzusammenführung entgegensteht (vgl. u.a. Urteil des BVer E-1472/2019 vom 15. März 2022 E. 9.3 m.H. auf BVGE 2020 VI/6 E. 9.10).

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin und ihr als Flüchtling vorläufig aufgenommener Ehemann (sowie der gemeinsame, mittlerweile volljährige Sohn) leben zusammen, nachdem sie sich in der

Schweiz nach einer rund (...) (örtlichen) Trennung wiedervereint haben. Das Bestehen einer Familie im Zeitpunkt des Asylentscheids wurde von der Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen.

E. 6.4

Wie oben dargelegt, besteht vorliegend Grund zur Annahme, dass die Beschwerdeführerin ihre Herkunft sowie ihren Aufenthaltsort vor der Einreise in die Schweiz zu verschleiern versucht. Ihre Ausführungen haben sich als unsubstantiiert, wenig plausibel und ausweichend erwiesen. Weiter hat sie keine Identitätspapiere oder andere Beweismittel zum Beleg ihrer Staatsangehörigkeit zu den Akten gereicht, und es sind auch keine Bemühungen zum Erhalt solcher Dokumente aktenkundig. Ihre Herkunft sowie ihre Staatsangehörigkeit stehen somit nicht fest. Das Gericht gelangt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass sie ihrer Mitwirkungspflicht gemäss Art. 8 AsylG nicht ausreichend nachgekommen ist. Hierdurch hat sie eine Prüfung verunmöglicht, ob sich ihre Familie in einem Staat niederlassen könnte, dessen Staatsangehörigkeit sie allenfalls besitzt, womit besondere, der Gewährung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG entgegenstehende Umstände gegeben sind. Die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflicht hat die Beschwerdeführerin zu tragen (vgl. u.a. Urteile E-1472/2019 E. 9.4.3, D-3339/2018 E. 4.3.3, 4.4). Auf die Frage, ob eine Niederlassung der Familie in einem anderen Staat zumutbar wäre, ist daher – entgegen der Ansicht in der Beschwerdeschrift – nicht einzugehen (vgl. Urteil des BVGer E-5398/2018 vom 2. November 2020 E. 6.5 f.).

E. 6.5

Die Vorinstanz hat somit zu Recht die Voraussetzungen für einen Einbezug der Beschwerdeführerin in die Flüchtlingseigenschaft ihres Mannes als nicht gegeben erachtet und einen derivativen Anspruch gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG abgelehnt.

E-1173/2020 Seite 26

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Wegweisung wird unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitze einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (Art. 32 Bst. a AsylV 1) oder ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung besteht, wobei die kantonale Ausländerbehörde zuständig ist, über den Anspruch konkret zu befinden (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 sowie Entscheide und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 23 E. 3.2 und 2001 Nr. 21 E. 9). Ist die asylsuchende Person nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, ist im Asyl- und Wegweisungsverfahren daher vorfrageweise zu prüfen, ob die betroffene Person sich auf einen grundsätzlichen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung berufen kann (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 10).

E. 7.3

Das SEM hat im vorliegenden Verfahren einen Anspruch der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 44 AsylG (Grundsatz der Einheit der Familie) verneint.

E. 7.4

Wie oben dargelegt, ist ein derivativer Erwerb der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG zu verneinen, weil ein besonderer Umstand vorliegt. Dieser Umstand ist ebenso wesentlich für die Beurteilung eines Anspruchs gemäss Art. 44 AsylG. Eine Prüfung, ob das Familienleben mit ihrem Ehemann (ihr Sohn ist volljährig) in einem anderen Staat gelebt werden kann, kann vorliegend nicht durchgeführt werden, zumal die tatsächliche Herkunft und Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin offenbleibt und von einer relevanten Mitwirkungspflichtverletzung auszugehen ist. Dies hat zur Folge, dass sich die Beschwerdeführerin nicht auf Art. 44 AsylG berufen kann (vgl. u.a. Urteil E-1472/2019 E. 10.4–10.6).

E. 7.5

Die Beschwerdeführerin verfügt mithin weder über eine Bewilligung noch einen selbständigen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde von der Vorinstanz somit zu Recht angeordnet.

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis

E-1173/2020 Seite 27 nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit eines Wegweisungsvollzugs sind zwar von Amtes wegen zu prüfen, aber die Untersuchungspflicht findet, wie bereits vorstehend ausgeführt, ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerin gemäss Art. 8 AsylG. Bei einer Verschleierung der tatsächlichen Herkunft kann es nicht Sache der Behörden sein, nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen. Die Beschwerdeführerin hat die Folgen ihrer fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als seitens der Asylbehörden der Schluss gezogen werden muss, es spreche nichts gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort (vgl. BVGE 2014/12 E. 5.10 und E. 6).

E. 8.3

Es obliegt der Beschwerdeführerin, die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist. Damit fällt die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8.4

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass es der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann freisteht, den Familiennachzug nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen

anzustrengen (Art. 85 Abs. 7 AIG), wobei die entsprechenden Nachzugsvoraussetzungen vorzuliegen haben (vgl. Hinweis in der Verfügung S. 11; u.a. Urteil des BVGer E-6947/2019 vom 21. Februar 2022 E. 6.4).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

E-1173/2020 Seite 28

E. 10.1

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nach dem oben Gesagten waren ihre Begehren jedoch nicht als aussichtslos einzustufen. Ferner ist aufgrund der Akten (Fürsorgebestätigung vom 11. Februar 2020 sowie fehlender Eintrag hinsichtlich einer Erwerbstätigkeit im Zentralen Migrationsinformationssystem) von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist daher gutzuheissen und auf die Erhebung von Verfahrenskosten ist zu verzichten.

E. 10.2

Ebenfalls ist das Gesuch um Beordnung der rubrizierten Rechtsvertretung als amtliche Rechtsbeiständin gutzuheissen. Ihr ist daher ein amtliches Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Die Rechtsvertretung hat eine Honorarnote vom 27. Februar 2020 eingereicht (15.5 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 150.–). Der zeitlich angegebene Aufwand erscheint nicht als angemessen und ist entsprechend zu kürzen. Unter Berücksichtigung der Replik vom 14. April 2020 sowie der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 8–11 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) ist der Rechtsbeiständin zu Lasten des Gerichts ein amtliches Honorar von Fr. 1'616.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1173/2020 Seite 29

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.